

Nachstehend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Ehrenbürgersatzung) in der seit 02.06.2012 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Ehrenbürgersatzung) vom 23.05.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 22/2012 am 01.06.2012.

Satzung **der Großen Kreisstadt Sebnitz** **zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts** **(Ehrenbürgersatzung)**

Aufgrund § 4 und § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz in seiner Sitzung am 23. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Die Große Kreisstadt Sebnitz kann an lebende Personen das Ehrenbürgerrecht (Ehrenbürgerschaft) der Stadt Sebnitz verleihen.

§ 2 **Bedeutung**

(1) Die Trägerinnen oder die Träger der Auszeichnung sollen sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Leben in der Stadt Sebnitz in besonderer Weise verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Stadt Sebnitz gemehrt haben.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung der Stadt Sebnitz. Sie kann bei besonders herausragenden Verdiensten für die Stadt Sebnitz verliehen werden.

§ 3 **Vorschläge zur Verleihung**

Anregungen zur Verleihung des Ehrentitels nimmt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Sebnitz von jedermann entgegen. Die Vorschläge sind in einer nachprüfbaren Form abzufassen und hinreichend zu begründen.

§ 4 **Entscheidung über die Verleihung**

(1) Über die Verleihung der Ehrentitel entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung nach vorheriger Beratung im Hauptausschuss.

(2) Die Entscheidung erfolgt durch Wahl.

§ 5 Form der Verleihung

(1) Der Verleihungsakt wird durch den Oberbürgermeister in Anwesenheit des Stadtrates in feierlicher Form vorgenommen.

(2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine besondere Urkunde ausgestellt und ein Eintrag in das Goldene Buch der Großen Kreisstadt Sebnitz gefertigt. Als sichtbares Zeichen der Ehrung erhält die Beliehene oder der Beliehene den Ehrenbürgerring der Großen Kreisstadt Sebnitz verliehen.

§ 6 Entziehung der Auszeichnung

(1) Das Ehrenbürgerrecht kann entzogen werden, wenn sich eine Beliehene oder ein Beliehener der Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat. Als unwürdiges Verhalten sind insbesondere Straftaten oder Störungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit anzusehen, die sich wegen ihrer Schwere und Folgen als besonders verwerflich erweisen.

(2) Vor der Entscheidung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist der Beliehenen oder dem Beliehenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Stadtrat berät und entscheidet über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Wurde die Entziehung beschlossen, erklärt der Oberbürgermeister die Verleihungsurkunde für ungültig. Bei Entzug der Auszeichnung ist der Ehrenbürgerring an die Stadt Sebnitz zurückzugeben.

§ 7 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Ehrenbürgerrechts besteht nicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sebnitz, 24.05.2012

R u c k h
Oberbürgermeister
der Großen Kreisstadt Sebnitz